

Satzung

„Förderverein Freiwillige Feuerwehr Oppach e.V.“

Inhalt

§1	Name und Sitz	2
§2	Zweck des Vereins	2
§3	Mitglieder des Vereins	3
§4	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§6	Austritt aus dem Verein - Kündigung der Mitgliedschaft.	4
§7	Ausschluss aus dem Verein	4
§8	Beitragsleistungen- und Pflichten	4
§9	Abwicklung des Beitragswesens	5
§10	Die Vereinsorgane	5
§11	Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder.....	5
§12	Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung	5
§13	Ordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§14	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§15	Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung	6
§16	Rechnungsprüfer.....	6
§17	Vorstand	7
§18	Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung.....	7
§19	Stimmrecht und Wählbarkeit	7
§20	Beschlussfassung und Wahlen	8
§21	Protokolle.....	8
§22	Satzungsänderung und Zweckänderung	8
§23	Vereinsordnungen.....	8
§24	Datenschutzrichtlinie.....	8
§25	Haftungsbeschränkungen.....	9
§26	Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	9
§27	Gültigkeit der Satzung	9

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Oppach e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist in Oppach, Am Alten Graben 1b. Die Postanschrift für den Verein ist der jeweilige Wohnsitz des gewählten Vorsitzenden.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Freiwillige Feuerwehr Oppach zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weiterleitung der Mittel an die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Oppach zur Förderung des Feuerschutzes.
- (3) Weitere Zwecke sind:
 - a) die Förderung des Feuerwehrsports
 - b) die Förderung des traditionellen Brauchtums und der Kameradschaftspflege
 - c) Förderung der Jugendhilfe
- (4) Die Ziele und Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Beschaffung und Weiterleitung von Finanz- und Sachmitteln an die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Oppach
 - b) das Führen einer Chronik, die Sammlung, die Pflege, die Verarbeitung und die Veröffentlichung der Feuerwehrhistorik
 - c) die Teilnahme an öffentlich wirksamen Veranstaltungen zur Gewinnung neuer Mitglieder und die Erstellung von Werbematerialien
 - d) die Unterstützung und die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen der Feuerwehr
 - e) die Unterstützung der Ausbildung, der Durchführung und die Teilnahme an Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche
 - f) die Pflege und die Instandhaltung der historischen Feuerwehrtechnik und Ausstattung
 - g) die Förderung der Zusammenarbeit mit Feuerwehrverbänden und anderen Feuerwehren
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

- (8) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (9) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Natürliche oder juristische Personen
 - b) Personen bis zum Eintritt der Volljährigkeit mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell und materiell unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger Mitglieder bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vereinsvorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (5) Ehrenmitglieder werden durch den Vereinsvorstand ernannt und die Ernennung bedarf der Zustimmung des Ernannten. Dessen Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod, ausgenommen juristische Personen
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§6 Austritt aus dem Verein - Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur zum Abschluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Wochen vor Ablauf dessen möglich.

§7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vereinsvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmung der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) die Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vereinsvorstand dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen postalisch zukommen zu lassen.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§8 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Erhebung über die Höhe auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Beiträge sind durch die Mitglieder lt. Beitragsordnung zu leisten.
- (3) Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (4) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vereinsvorstand in der Beitragsordnung regeln.

§9 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 15.03. des Jahres fällig und muss bis dahin laut Festlegung in der Kassenordnung entrichtet werden.
- (2) Mitglieder die nach der Fälligkeit des Jahresbeitrages dem Verein beitreten, sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§10 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand gemäß §26 BGB.

§11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt haben.

§12 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft der Vorstand.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Versammlungsleiter und der Protokollführer werden vom Vorstand bestimmt.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitsverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb 3 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie Tagesordnung erfolgen schriftlich.

§15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§16 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sind. Sie werden für die jeweilige Wahlperiode des Vorstands gewählt.

§17 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) 3 Beisitzern.
- (2) Der Vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre.
- (5) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes ins Vereinsregister.
- (7) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit berufen.

In der Übergangszeit übernimmt der verbliebene Vorstand die Amtspflichten.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§18 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

§19 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern, ausgenommen fördernden Mitgliedern, ab Vollendung des 16. Lebensjahres, zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§20 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.

§21 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

§22 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigenden Mitglieder erforderlich.

§23 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der Finanzen des Vereins eine Beitragsordnung und eine Kassenordnung.
- (2) Diese Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Vereinsordnungen ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§24 Datenschutzrichtlinie

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Jedes Mitglied stimmt zu, dass Bilder und Filme, die im Rahmen des Fördervereins entstehen, verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

§25 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnde Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach §26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oppach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Feuerschutzes zu verwenden hat.

§27 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Gründungs- und Mitgliederversammlung am 24.02.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung

Gemäß § 23 der Satzung des Fördervereins Feuerwehr Oppach e.V. beschließt die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung.

Personen gemäß § 3 Pkt. 1

- | | |
|---|------------|
| a) Volljährige natürliche Personen | 30,00 Euro |
| b) Juristische Personen | 30,00 Euro |
| c) Personen bis zum Jahr des Eintritts der Volljährigkeit | 15,00 Euro |

Kassenordnung des Fördervereins Feuerwehr Oppach e.V.

1. Die Verfügung über Kasse und Konto liegt ausschließlich beim Kassenwart, bei dessen Verhinderung beim Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter.
2. Es wird angestrebt, dass die Mitglieder für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilnehmen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein laufende Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
3. Ausgaben über 200 Euro bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Vorstandes.
4. Zu überweisende Rechnungen und von Mitgliedern verauslagte Beträge (Quittungen) sind dem Kassenwart unverzüglich zu übergeben.
5. Auszahlungen dürfen nur aufgrund von Quittungen und Rechnungen erfolgen, die enthalten müssen:
 - den Betrag,
 - den genauen Verwendungszweck
 - das Ausstellungsdatum
 - die im Rechnungsbetrag enthaltene Mehrwertsteuer
 - den Stempel bzw. die Anschrift des Empfängers
6. Bargeldvorschüsse werden nur zweckgebunden ausgereicht und sind innerhalb von 14 Tagen abzurechnen oder zurückzuführen.
7. Von Mitgliedern entgegengenommene Einnahmen sind dem Kassenwart unverzüglich zuzuführen.

Eine selbständige Verrechnung mit verauslagten Ausgaben ist nicht statthaft.